

Satzung
der
Anstalt des öffentlichen Rechts
„Windsbacher Knabenchor – Evangelisch-Lutherisches
Studienheim“

Präambel

Die Anstalt des öffentlichen Rechts führt den Namen

„Windsbacher Knabenchor – Evangelisch-Lutherisches Studienheim“

und hat ihren Sitz in Windsbach.

Der Windsbacher Knabenchor nimmt teil am Verkündigungsauftrag der Kirche. Er soll als ein Spitzenchor der Evangelisch-Lutherischen Kirche und als herausragender Kulturträger in Bayern für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern stehen.

Das Studienheim gibt dem Chor Heimat und unterstützt die Sänger in ihrer umfassenden schulischen Ausbildung.

In der Tradition christlicher Internatserziehung können auch Schüler, die nicht dem Chor angehören, in das Studienheim aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.

Der Windsbacher Knabenchor – Evangelisch-Lutherisches Studienheim ist eine rechtlich selbständige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne von Art. 2, 38 der Kirchenverfassung. Er steht gemäß Art. 40 der Kirchenverfassung unter dem Schutz und der Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ist deren Leitungsorganen verantwortlich. Die Einrichtung hat im Sinne des Art. 2 der Kirchenverfassung die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchlichen Ordnungen gesichert und begrenzt werden.

§ 1 Rechtsform, Sitz und Zweck

- (1) Der Windsbacher Knabenchor – Evangelisch-Lutherisches Studienheim mit Sitz in Windsbach ist kraft königlicher EntschlieÙung vom 3. August 1884 eine kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts, im Folgenden Anstalt genannt. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Knabenchor und Studienheim wirken mit, den Verkündigungsauftrag und den Bildungsauftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu erfüllen.
- (3) Die Anstalt stellt den Sängern des Windsbacher Knabenchores Heimplätze zur Verfügung und lässt Sängern und Schülern eine christliche Internatserziehung zukommen. Sie kann ihnen Stipendien und Zuschüsse für besondere schulische und kirchenmusikalische Qualifikationen oder Lernmittel gewähren.
- (4) Die Anstalt ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.

§ 2 Finanzierungsmittel der Anstalt

Die Ausgaben der Anstalt werden insbesondere finanziert aus:

- a) dem Internatsgeld,
- b) der Honorartätigkeit des Windsbacher Knabenchores,
- c) Zuschüssen aus staatlichen und sonstigen öffentlichen Mitteln,
- d) landeskirchlichen Mitteln nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts
- e) Leistungen von Sponsoren sowie Spenden und Beiträgen von Förderern und Freunden der Anstalt und
- f) Mitteln, die von der Stiftung Windsbacher Knabenchor – Evangelisch-Lutherisches Studienheim – sowie von ihr verwalteter Treuhandstiftungen und der Fördergesellschaft Windsbacher Knabenchor e.V. zugewiesen werden.

§ 3 Organe

Organe sind der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und das Kuratorium.

§ 4

Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist hauptamtlich bei der Anstalt tätig.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin soll einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören. In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin soll im Innenverhältnis in Angelegenheiten, die sowohl die Anstalt als auch den Chor betreffen, das Einvernehmen mit dem künstlerischen Leiter/der künstlerischen Leiterin herstellen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, liegt die abschließende Entscheidung bei dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin als dem/der Gesamtverantwortlichen für die Anstalt.

§ 5

Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie ist verantwortlich für die wirtschaftliche Gesamtsituation und entwickelt die Anstalt mit Blick auf künftige Herausforderungen weiter. Er/sie hat insbesondere
 - das Vermögen bzw. die Finanzmittel sicher und wirtschaftlich zu verwalten
 - den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss zu erstellen,
 - die geistliche und pädagogische Ausrichtung zu verantworten,
 - die pädagogische Leitung des Internats/Studienheim sicherzustellen, wenn er/sie sie nicht selbst wahrnimmt,
 - dem Kuratorium regelmäßig über die Entwicklung der Anstalt zu berichten,
 - die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Anstalt wahrzunehmen, soweit nicht der künstlerische Leiter/die künstlerische Leiterin zuständig ist und
 - zusammen mit dem künstlerischen Leiter/der künstlerischen Leiterin die Kontakte zu anderen Chören, kirchenmusikalischen Institutionen und Förderern, sowie anderen evangelischen Internaten und der Evangelischen Schulstiftung in Bayern zu pflegen.
- (2) Die einzelnen Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin legt das Kuratorium in einer Dienstordnung fest.

§ 6 Künstlerischer Leiter/Künstlerische Leiterin

- (1) Der künstlerische Leiter/die künstlerische Leiterin ist hauptamtlich bei der Anstalt tätig.
- (2) Der künstlerische Leiter/die künstlerische Leiterin muss einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
- (3) Der künstlerische Leiter/die künstlerische Leiterin verantwortet Arbeit und Entwicklung des Chores als Spitzenchor der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und als herausragender Kulturträger in Bayern. Er/sie verantwortet das im Wirtschaftsplan für seinen/ihren Bereich festgelegte Budget einschließlich der für die Chorarbeit zweckgebundenen Mittel in Abstimmung mit der Geschäftsführung unter Berücksichtigung des Gesamthaushaltes der Anstalt und berichtet dem Kuratorium darüber.
- (4) Der künstlerische Leiter/die künstlerische Leiterin ist unmittelbarer Vorgesetzter/ unmittelbare Vorgesetzte der Mitarbeitenden des Chorbereiches.
- (5) Der künstlerische Leiter/die künstlerische Leiterin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sind im Innenverhältnis gleichgestellt. In Fragen, die sowohl die Anstalt als auch den Chor betreffen, soll Einvernehmen erzielt werden. Sofern ein solches nicht erzielt werden kann, liegt die abschließende Entscheidung bei dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin als dem /der Gesamtverantwortlichen für die Anstalt.
- (6) Die einzelnen Aufgaben des künstlerischen Leiters/der künstlerischen Leiterin legt das Kuratorium in einer Dienstordnung fest.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat fünf Mitglieder. Diese sind
 - a) zwei vom Stiftungsrat der Stiftung Windsbacher Knabenchor – Evangelisch-Lutherisches Studienheim benannte Mitglieder des Stiftungsvorstands der Stiftung,
 - b) ein/eine vom Landeskirchenrat benannte Vertreter/in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern sowie
 - c) zwei Mitglieder, die aufgrund ihrer für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung relevanten Kompetenz von den Kuratoriumsmitgliedern gemäß Abs 1 a) und b) berufen werden.
- (2) Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Wiederberufung der einzelnen Mitglieder ist möglich.

- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, wird von dem jeweils zuständigen Gremium ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bis zum Ende der Amtsperiode des Kuratoriums benannt/berufen. Nach Ablauf der Amtszeit nimmt das Kuratorium seine Aufgaben so lange wahr, bis die Mitglieder nach Abs. 1a) und b) für die neue Amtszeit bestimmt sind.
- (4) Das Kuratorium wählt ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom vorsitzenden Mitglied einberufen, so oft es die Aufgaben erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn ein Mitglied es verlangt.
- (6) Die Einladung soll den Mitgliedern drei Tage vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Sofern alle Mitglieder einverstanden sind, kann in dringenden Fällen die Frist verkürzt werden.
- (7) Die Sitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Die entsprechende Form ist den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.
- (8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (9) Zu den Beratungen des Kuratoriums werden in der Regel der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der künstlerische Leiter/die künstlerische Leiterin eingeladen. Weitere Gäste können eingeladen werden, sofern dies zweckdienlich erscheint.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Ausrichtung der Einrichtung und berät über die Grundsätze von Erziehung und Chorarbeit. Es gibt dem Chor und der Anstalt in der Öffentlichkeit Gewicht und Rückhalt.
- (2) Das Kuratorium entscheidet über Berufung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des künstlerischen Leiters/der künstlerischen Leiterin. Es nimmt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und den künstlerischen Leiter/die künstlerische Leiterin wahr.
- (3) Das Kuratorium verabschiedet den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss, die vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin vorgelegt werden. Es beschließt insbesondere über den An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Durchführung größerer Bauvorhaben. Es genehmigt Auslandsreisen des Chores.
- (4) Zum Zwecke der gegenseitigen Information lädt das Kuratorium mindestens einmal jährlich je einen Vertreter/eine Vertreterin des Stiftungsrats, der Fördergesellschaft, des Patronats, des Elternbeirats des Internats und des

zuständigen Fachreferats im Landeskirchenamt München sowie anderer den Chor und die Anstalt unterstützender Einrichtungen zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

- (5) Das Kuratorium beschließt Änderungen der Satzung und die Umwandlung oder Auflösung der Anstalt mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums im Benehmen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dem künstlerischen Leiter/der künstlerischen Leiterin.
- (6) Die Tätigkeit im Kuratorium geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 9

Aufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Aufsicht über die Anstalt wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenamt – ausgeübt.
- (2) Die Protokolle der Beschlüsse der Organe der Anstalt sind der Aufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.
- (3) Die Jahresabschlüsse der Anstalt prüft das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages.

§ 10

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Umwandlung oder Auflösung dürfen die Steuerbegünstigung der Anstalt nicht beeinträchtigen und bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei Auflösung der Anstalt oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Die geänderte Satzung tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.¹ Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Das Kuratorium wird nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung gemäß § 7 zum 1. Juli 2025 neu gebildet. Die Amtszeit des neuen Kuratoriums beginnt sobald die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 a) und b) benannt sind.

Windsbach, 14.08.2024



.....
Michael Bammessel
Vorsitzender des Kuratoriums

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben vom 05.11.2024 vom Landeskirchenamt als Aufsichtsbehörde genehmigt.